

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 27/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landes H e s s e n ,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch
den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, dieser ver-
treten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau, W[REDACTED]-
straße [REDACTED], Wi[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Herrn Wilfried H [REDACTED] ,
S[REDACTED] Straße [REDACTED], Alheim-Baumbach,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Boujong am 5. November 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76 und vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 14. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13. Januar 1981 - 14 U 57/80 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 22.659 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision muß im Endergebnis erfolglos bleiben.

1. Durch die Einbeziehung des bereits von der Enteignungsbehörde zuerkannten Betrages von 7.338 DM in das gerichtliche Erkenntnis ist der Beklagte nicht beschwert, weil dies "unter Aufhebung des Festsetzungsbescheides" vorgenommen worden ist. Auch hat das Berufungsgericht bei der Kostenentscheidung berücksichtigt, daß dieser (Teil-) Betrag außer Streit war.
2. Vergeblich wendet sich die Revision dagegen, daß dem Kläger eine Umzugskostenentschädigung von 4.000 DM zuge-

- 3 -

sprochen worden ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß es hinsichtlich dieses bereits vom Landgericht zugebilligten Betrages an einer wirksamen Berufungsbegründung (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) fehlte.

3. Die Zubilligung einer Entschädigung von 18.659,33 DM für den Verlust des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Das Berufungsgericht hat die vom Senat entwickelten Grundsätze beachtet und das ihm durch § 287 ZPO eingeräumte Ermessen nicht zum Nachteil des Beklagten angewendet. Der von der Revision in diesem Zusammenhang herausgestellten Frage kommt wegen der Besonderheiten des Streitfalles eine rechtsgrundsätzliche Bedeutung nicht zu.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)